

REGLEMENT für das OKV-R-CHAMPIONAT

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Organisatorische Bestimmungen
3. Bestimmungen betreffend Reiter und Pferd
4. Prüfungen (Kategorien, Austragungsmodus)
5. Qualifikation Schweizermeisterschaft Kategorie R
6. Inkrafttreten

1. Allgemeines

1.1. Grundlagen / Geltungsbereich

Das Reglement OKV-R-Championat regelt die Voraussetzungen und die Durchführung des OKV-Championates.

Soweit das vorliegende Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelangt für die Durchführung das Reglement für Springprüfungen in der Schweiz (SR) des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport SVPS in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

2. Organisatorische Bestimmungen

2.1. Verantwortlichkeit / Trägerschaft

Der Veranstalter wird jeweils an der DV OKV bestimmt.
Da die Prüfung als Qualifikation für die Schweizermeisterschaft Kategorie R zählt, muss die Veranstaltung vor der Schweizermeisterschaft stattfinden.
Die Prüfung untersteht dem Ressort Springen OKV und ist von einem Delegierten aus der Ressortkommission abzunehmen.

2.2. Ausschreibungen / Anmeldungen

Der Veranstalter erstellt die Ausschreibungen gemäss Reglement und legt den Nennungsschluss fest.
Die Auszeichnung „Bestes CH-Pferd“ wird in der Ausschreibung als Ehrenpreis publiziert.

Bei der Anmeldung sind die für die Teilnahme notwendigen Qualifikationsresultate anzugeben oder aber bis spätestens 5 Tage vor der Veranstaltung dem Sekretariat des Veranstalters mitzuteilen.

2.3. Nenngeld

Gemäss § 11 SR Stufe R 120/125, Championatsprüfung Stufe [R 130](#)

2.4. Preise und Medaillen

Gemäss §12 SR als [R 130](#) Prüfung.
Sofern vom OKV Beiträge für die Championatsprüfung gesprochen werden für den 1. Rang mind. 500.-- Fr.

Ehrenpreise für CH-Pferde gemäss Richtlinie OKV-Meisterschaft Springen CH-Pferde

2.5. Beiträge OKV

Der OKV legt vor der Vergabe des R-Championats an der Delegiertenversammlung einen evtl. Betrag fest.

3. Bestimmungen betreffend Reiter und Pferd

3.1 Zulassung Reiter / Pferde

3.1.1 Teilnahmeberechtigung / Qualifikation

Startberechtigt sind Reiter mit R-Lizenz mit mindestens 200 GWP, welche Aktiv-Mitglied des OKV oder eines dem OKV angeschlossenen Vereins sind. Dieser muss auf dem Anmeldeformular vermerkt sein.

Das Pferd/Reiterpaar muss bis 5 Tage vor der Veranstaltung (OKV-R-Championat) mindestens 2 Klassierungen innerhalb der ersten zehn Ränge der Kat. R 120/125 oder 130/135 während dem laufenden und dem vergangenen Jahr aufweisen. Resultate aus gemischten Prüfungen R/N 120/125 und R/N 130/135 zählen ebenfalls.

Für die Championatswertung zählt pro Reiter nur ein Pferd, er darf aber in der Prüfung mit zwei Pferden starten. Vor Prüfungsbeginn, bzw. bei der Auslosung hat der Reiter bekannt zu geben welches Pferd für das Championat zählt. Das Championatspferd muss als erstes Pferd in der Prüfung geritten werden.

Ausgeschlossen sind Pferde, welche im laufenden oder im vergangenen Jahr in Prüfungen der N 130 oder höher gestartet sind.

4. Prüfungen

4.1 Grundsätzliches

Das OKV-R-Championat gilt als Meisterschaft gemäss § 68 SR.

4.2 Durchführung

Einlaufprüfung der Kat. R 120/125 (Teilnahme fakultativ)
Championatsprüfung der Kat. R 130, Wertung A mit ZM und Stechen Wertung A mit ZM

4.3 Beschreibung der Prüfung

Das OKV-R-Championat wird in einer Prüfung der Kat. R 130 mit Stechen Wertung A mit Zeitmessung durchgeführt.
Die Startreihenfolge wird vorgängig am Championatstag ausgelost.

5. Qualifikation für Schweizermeisterschaft Kategorie R

Die Ränge 1 – 6 des OKV-R-Championates berechtigen, egal der Punkte, zur Teilnahme an der Schweizermeisterschaft der Kat. R.
Der Reiter muss jedoch zwingend die zweite geforderte R 130/135 Klassierung haben (Reglement SVPS: 2 Klassierungen in der Kat. R 130/135 sind auf jeden Fall für eine Teilnahme erforderlich).

Die restlichen Startplätze werden auf Grund der erzielten Resultate in den Prüfungen der Kat. R 120/125 und R 130/135 (oder gleichwertige Prüfungen auf R-Niveau) des laufenden Jahres (seit letzter SM) durch das Ressort Springen vergeben.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand OKV verabschiedet und tritt am [1.1.2012](#) in Kraft.